



Jahrgang 2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 21.03.2022	Nr. 18
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Krankenhausausschusses
am Mittwoch, 23. März 2022

der Sitzung des Ausschusses des
medizinischen Versorgungszentrums
Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss)
am Mittwoch, 23. März 2022

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Krankenhausausschusses

am

Mittwoch, 23. März 2022 um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Bericht des Patientenführers Ferdinand Kolberg für das Jahr 2021
2. Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 15.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht **nicht** für

1. geimpfte oder genesene Personen
2. Minderjährige.

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt /
Leiningerland (MVZ-Ausschuss)

am

Mittwoch, 23. März 2022 um 15:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL);
Zwischenbericht zum 30.09.2021
2. Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil :

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 15.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht **nicht** für

1. geimpfte oder genesene Personen
2. Minderjährige.

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.